



BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 18 88)

Datum

A 2 - 125 101 - 84/1

24. September 1999

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die Innenministerien und –senatsverwaltungen
der LänderBaden-Württemberg
Bayern
Berlin
BrandenburgBremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-VorpommernNiedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
SaarlandSachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringennachrichtlich (ohne Anlagen)Auswärtiges Amt
- Referat 514 -
Postfach 1148

53001 Bonn

Betr.: Ausländerrecht
hier: Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslGBezug: 1. Ausländerreferentenbesprechung vom 27. –29. Oktober 1998 in Dresden
[TOP 5]
2. Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres Berlin vom 16. Juli 1999
(IV A 3 -03466/84)
3. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 1998
(BVerwG 1 C 33.97)Anlg.: - 1 geh. -

Auf der Ausländerreferentenbesprechung in Dresden im Oktober 1998 hat das Bundesministerium des Innern das neugefasste Hinweisblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung vorgestellt und die Übersendung des Ergebnisses der Abstimmung mit dem Beauftragten der Bundesregierung für den Datenschutz (BfD) in Aussicht gestellt.

Wie jetzt festgestellt wurde, ist Ihnen jedoch noch kein Abdruck des Schreibens des BMI vom 7. Oktober 1998 an den BfD (u.a.) zugeleitet worden. Ich füge daher in der Anlage dieses Schreiben sowie das Schreiben des BfD vom 12. August 1998 bei. Die durch den BfD gewünschten Änderungen sind in dem Entwurf des Hinweisblattes (Stand Juli 1998) kenntlich gemacht und wurden in die derzeit gültige Fassung überwiegend eingearbeitet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Urteil vom 24. November 1998 Ausführungen zu der Frage der Wirksamkeit bzw. Bestimmtheit einer gegenüber der Ausländerbehörde abgegebenen Verpflichtungserklärung gemacht.

Von Bedeutung ist insbesondere die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, dass Verpflichtungserklärungen nicht befristet sein müssen und sich nicht auf einen bestimmten Aufenthaltstitel beziehen. Das Bundesverwaltungsgericht stellt überdies klar, dass eine Verpflichtungserklärung in keinem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit einem konkreten Verwaltungsverfahren, einem bestimmten Aufenthaltswitz oder der Geltungsdauer eines aufgrund der Abgabe einer Verpflichtungserklärung erteilten Aufenthaltstitels steht.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Ausführungen zu Ziffer 5 (Gültigkeitsdauer) der Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu konkretisieren.

Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Inkrafttretens der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (VV-AuslG) erscheint eine Neuauflage des Hinweisblattes jedoch untunlich, da sämtliche inhaltlichen Festlegungen des Hinweisblattes durch Regelungen der VV-AuslG ersetzt werden.

Ich rege an, die Ausländerbehörden Ihres Zuständigkeitsbereiches über die Auswirkungen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils in geeigneter Weise zu informieren und schlage folgende Formulierung zu Ziffer 5 der Hinweise vor :

5. Gültigkeitsdauer

Die Verpflichtungserklärung wird grundsätzlich für die gesamte Dauer des Aufenthaltes abgegeben und erstreckt sich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthaltes einschließlich der Dauer einer etwaigen Abschiebung.

Sie endet nach den Umständen des konkreten Einzelfalles mit dem Ende des vorgesehenen Aufenthaltswitzes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dies aufenthaltsrechtlich anerkannt worden ist.

Eine Befristung der Verpflichtungserklärung (von bis) auf einen bestimmten Zeitraum ist auch weiterhin möglich. Hierbei ist die voraussichtliche Dauer des Visumverfahrens zu berücksichtigen. Möglich ist auch, einen Zeitraum "beginnend ab Einreise" festzulegen. Hier ist jedoch zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer VE und der Visaerteilung nicht mehr als sechs Monate liegen sollten, da sich die der Bonität zugrundeliegenden Verhältnisse verändert haben können.

Von der Abgabe einer VE "bis auf weiteres" ist abzusehen. Zumindest sollte ein konkreter Aufenthaltswitz angegeben werden (vgl. oben).

Der Belehrung des Verpflichtungsgebers (des Dritten) kommt damit eine größere Bedeutung zu, er ist ausdrücklich auf die Auswirkungen hinsichtlich der Geltungsdauer der abgegebenen Verpflichtungserklärung hinzuweisen.

Ich möchte diese Gelegenheit auch nutzen, die Notwendigkeit der Vornahme einer Bonitätsprüfung erneut zu unterstreichen. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu in dem o. g. Urteil aus, dass die zuständige Behörde eine Risikoentscheidung trifft, wenn sie die Prüfung, in welchem Umfang vom Verpflichtungsgeber Erstattungen gem. § 84 Abs. 1 AuslG verlangt werden können, bei der Entgegennahme der Verpflichtungserklärung offen lässt und damit eine Mitverantwortung für die entstehenden Kosten trägt. Diese Mitverantwortung kann durch die Vornahme einer Bonitätsprüfung zumindest eingeschränkt werden und Auswirkungen bei der Frage der Heranziehung haben.

Die Weigerung einzelner Auslandsvertretungen, Verpflichtungserklärungen ohne erkennbare Bonitätsprüfung entgegenzunehmen, kann nicht akzeptiert werden. Ich habe daher mit Schreiben vom 18. August 1999 das Auswärtige Amt gebeten, grundsätzlich Verpflichtungserklärungen auf dem bundeseinheitlichen Vordruck im Visumverfahren zu akzeptieren, auch wenn keine Aussage zur Bonität enthalten ist.

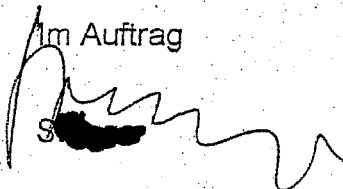
Bei Zweifeln der Auslandsvertretung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – ohne eine eigene Bonitätsprüfung vornehmen zu müssen – ist ggf. ein Visum abzulehnen.

Hierzu ist allerdings erforderlich, dass auch tatsächlich ausschließlich das bundeseinheitliche Formular der Verpflichtungserklärung zur Anwendung kommt. Die Ausländerbehörden sollten daher nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Verwendung des Formulars hingewiesen werden.

Anderenfalls käme es zu einer inakzeptablen Abweichung von der konsentierten Linie, die zu weiteren erheblichen Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und den deutschen Auslandsvertretungen führen würde.

Die Einführung einer "Negativliste" der Ausländerbehörden, die nicht das bundeseinheitliche Formular verwenden, sollte in jedem Fall vermieden werden.

Im Auftrag


S. [redacted]